



STADT GERSFELD (RHÖN)

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) am 10.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 2. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00 im Einzelfall
 3. Entscheidungen, dass ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00 im Einzelfall
 4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 5.000,00 (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall
 5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 5.000,00 im Einzelfall
 6. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO 10.000,00 (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall
 7. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön).

§ 2 Ausschüsse

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse. Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 4 Magistrat

Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem/der Bürgermeister/in, dem/der Ersten Stadtrat/Stadträtin und sechs weiteren Stadträten/Stadträtinnen. Alle Stadträte/Stadträtinnen sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Gersfeld - Kernstadt, Altenfeld, Dalherda, Gichenbach, Hettenhausen, Maiersbach, Mosbach, Obernhausen, Rengersfeld, Rodenbach, Rommers, Sandberg und Schachen wird ein Ortsbeirat eingerichtet.
- (2) Der zu wählende Ortsbeirat besteht:

im Stadtteil Gersfeld -Kernstadt	aus	7 Mitgliedern,
im Stadtteil Hettenhausen	aus	5 Mitgliedern und
in den übrigen Stadtteilen	aus je	3 Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen, Beschlüssen, Hinweisen und Mitteilungen sowie Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zur Begründung von Ansprüchen erforderlich ist, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der

„Homepage der Stadt Gersfeld (Rhön)“ und zusätzlich in der Wochenzeitung „Gersfelder Rhönbote“.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen der Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und damit verbundener Texte und Erläuterungen, können diese abweichend von Abs. 1 durch Auslegung bekannt gegeben werden. Entsprechendes gilt für die öffentliche Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 des Bundesbaugesetzes. Die Auslegung erfolgt in dem Gebäude der Stadtverwaltung, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), für die Dauer von zwei Wochen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in der Form des Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschriften eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ist in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.
- (2) Bürger, die als Stadtverordneter oder Ehrenbeamter mindestens 20 Jahre ihr Amt ohne Tadel ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete(r)	-	Stadtälteste(r)
Bürgermeister(in)	-	Ehrenbürgermeister(in)
Stadtrat/Stadträtin	-	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin

Sonstige Ehrenbeamte = Eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz Ehren (z.B. Ehrengemeinderechner).

§ 8 Ehrenplakette

- (1) Bürgern der Stadt und anderen Persönlichkeiten, die sich um die Stadt außergewöhnliche Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Magistrates die „Ehrenplakette der Stadt Gersfeld (Rhön) für besondere Verdienste“ verliehen werden.
- (2) Der Beschluss des Magistrates muss einstimmig erfolgen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt ein Tag nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2021 außer Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 10.06.2021

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a horizontal line.

.....
Dr. Korell, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gersfeld (Rhön), den 10.06.2021

Der Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a horizontal line.

.....
Dr. Korell, Bürgermeister